



BUNDESDENKMALAMT

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
E service@bda.gv.at



GZ: BDA-00543.obj/0006-RECHT/2017 (bei Beantwortung bitte angeben)
5700 Zell am See, Salzburg
Stadtplatz 8/Kreuzgasse 2
Vogtturm
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, dass die Erhaltung des Vogtturms in Zell am See, Stadtplatz 8/Kreuzgasse 2, Ger. und pol. Bez. Zell am See, Salzburg, Gst. Nr. .42, EZ 304, KG 57319 Zell am See, gemäß §§ 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. 9. 1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 im öffentlichen Interesse gelegen ist.

B e g r ü n d u n g

Die Erhebungen für die Unterschutzstellung haben zu folgendem Amtssachverständigengutachten geführt:

AMTSSACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Vorbemerkung:

Das Gutachten basiert auf dem Ortsaugenschein vom 12.10.2016 mit Dr. Rudolf Oberschneider (Spängler Bank Salzburg) und vom 09.11.2016 sowie den entsprechenden Erhebungen und Recherchen durch Dr. Gerlinde Lerch und Mag. Petra Weiss. Zur Untermauerung des Gutachtens wurde die in Folge zitierte Literatur herangezogen. Das Gutachten beschreibt den

Vogtturm, 5700 Zell am See, Stadtplatz 8/ Kreuzgasse 2, KG 57319, EZ 304, Gst.Nr. .42

Das Gutachten wird wie folgt dargelegt und begründet.

BEFUND

Geschichte:

788 stürzte Karl der Große (747-814) den letzten Herrscher aus dem bayrischen Geschlecht der Agilolfinger, Tassilo III. (741-796). Das damalige Herzogtum Bayern reichte unter anderem bis in den heutigen Pinzgau, und Tassilo sowie zahlreiche Adelige dieser Zeit hatten dem Bistum

Salzburg reichen Besitz übertragen. Aus Sorge, Karl der Große würde die Schenkungen der Agilolfinger nicht anerkennen, ließ der Salzburger Bischof Arn (740-821) zur Sicherung des Kirchenbesitzes ein Güterverzeichnis in den Jahren 788/790 anlegen. In der nach ihm benannten *Notitia Arnonis* wurde Zell am See namentlich erstmals erwähnt.¹ Zehn Jahre später berichteten die *Breves Notitiae* von *Pinzco*, dass hier Mönche in einer Zelle – in einem Kloster – von ihrer Hände Arbeit leben würden.² Eine Tauschurkunde aus dem Jahr 926 gibt Zell am See bereits namentlich wieder: *Actum in Pisontia in loco Cella n(ominato)*.³ Die Urkunde beweist, im 10. Jahrhundert wurde der Name *Cell* von *Pisontia* unterschieden und bezog sich eindeutig auf den Ort Zell am See und das dortige Kloster. Die Quellen lassen jedoch weder Rückschluss darauf zu, wer der Gründer des Klosters war, noch geben sie Auskunft darüber, ob Kloster und Vogtturm in ihrer Entstehung zeitliche Zusammenhänge haben.

Die bisherige Annahme der Fachliteratur⁴ die Urkunde, in der 1254 Erzbischof Philipp von Spannheim dem Geschlecht der Walcher den unerlaubten Bau eines Turmes auf Kirchengrund und die Aneignung von Vogteirechten vorwirft, beziehe sich auf den Vogtturm, wird mittlerweile angezweifelt. Die Walcher verfügten im 13. Jahrhundert über zahlreiche Besitzungen, sodass diese Quelle nicht eindeutig auf den Vogtturm verweist.

Im 15. Jahrhundert finden sich schließlich indirekte Hinweise auf die Besitzverhältnisse den Vogtturm betreffend.⁵ Die Verwandten der Walcher waren die Herren von Goldegg. Sie standen seit 1369 unter der Lehensherrschaft derer von Hundt. Diese waren wiederum im Besitz von Schloss Dorfheim, in dessen Urbarverzeichnis der Turm in Zell angeführt ist. Die Schwester des letzten Hundt, Maria Jakobe, heiratete Johann Albert Savioli, der Dorfheim 1628 kaufte und damit auch in den Besitz des Vogtturmes kam.

1644 geben die Archivalien erst den ersten Hinweis auf die Nutzung des Turmes. Damals zog die erzbischöfliche Hofkammer den Kauf des Turmes in Erwägung. Im Gutachten der Hofkammer hieß es, *im alten und hohen Thurn sei ein ansehnlicher und wegen der durchstreichenden Luft sehr nutzbarer Traidt-Cassten zuegericht*.⁶ Der damalige Besitzer hätte den Turm um 250 fl (Gulden) verkauft. Falls er aber das Erdgeschoß beziehungsweise das dort befindliche Gewölbe hätte behalten dürfen, hätte er der erzbischöflichen Hofkammer nur 200 fl in Rechnung gestellt. Der Kauf kam jedoch nicht zustande. Am 27.4.1660 folgte als Eigentümerin Anna Maria Paggee aus Tamsweg, die Ehefrau des hochfürstlichen salzburgischen Hofrates Johann Konrad Stadlmayr. 1719 erbt deren Nichte Maria Theresia von Küepach den Vogtturm. Sie war mit Friedrich Ignaz Lürzer von Zehendtal verheiratet, dessen Familie bis zur Grundentlastung 1848 Grundherr des Vogtturmes in Zell am See blieb.⁷ Ein Marktbrand im Jahr 1770 zog nicht nur acht Häuser und die beiden Kirchen in Mitleidenschaft sondern vernichtete auch das Dach und die beiden obersten Stockwerke des Turmes. 1798 kaufte der Zeller Kaufmann und Bürger Johann Kastner den Turm, der bis 1841 in seinem Besitz blieb. Bis 1850 verwendete man die Dachluken des Turmes auch zum Wetterschießen. 1866 ging der Turm wieder an die Familie Kastner. Sie besaß ihn dann bis 1943, und er diente ihr mit Ausnahme des Erdgeschoßes als Wohngebäude.⁸ Die erbrechtliche Besitzabfolge des Vogtturmes, seit der Familie Kastner als Besitzer auch „Kastnerturm“ genannt, beginnend mit dem erwähnten Jahr 1628, ist also bis 1984 durchgehend belegt. 1984 erwarb das Bankhaus Spängler & Co AG den Turm und sanierte ihn. Noch im gleichen Jahr übersiedelte das Museum vom Rathaus Schloss Rosenberg in den Vogtturm. 2003 erfolgte eine umfassende bauliche Instandsetzung des Turmes. Während das Erdgeschoß, wie zuvor erwähnt, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts Geschäftslokale beherbergt, werden die übrigen Geschoße bis in die Gegenwart für museale Zwecke genutzt.

¹ DOPSCH/ SPATZENEGGER 1981, S. 122.

² Ebenda.

³ HOCHHOLD 2013, S. 78/ 79.

⁴ ZAISBERGER/ SCHLEGEL 1978, S. 152.

⁵ Ebenda.

⁶ SCHOLZ, S. 6.

⁷ ZAISBERGER/ SCHLEGEL 1978, S. 152.

⁸ SCHOLZ, S. 5.

Beschreibung:

Das sogenannte Zeller Becken, auch Zeller Furche genannt, bildet die Verbindung zwischen Saalach- und Salzachtal, wobei sein Zentrum der rund 4 km lange Zeller See einnimmt. An dessen Westufer, auf einem Schwemmkegel des Schmittenbaches liegt der Altstadt kern von Zell am See.⁹ Sein historisches Stadtzentrum zeichnet der breite, dreieckige, ehemalige Marktplatz, heute Stadtplatz genannt, aus, der von einer traufständigen zwei- bis dreigeschossigen, geschlossenen Verbauung umfassen wird. Der Kern dieser Häuser geht bis auf das 16. und 17. Jahrhundert zurück.¹⁰

Im Nordwesten des Marktplatzes ist der sechsgeschossige, von einem abgewalmten, geschindelten Satteldach nach oben abgeschlossene Vogtturm situiert. Der Turm weist einen trapezförmigen Grundriss auf und steht nach drei Seiten hin frei. Seine Mauern weisen im Norden eine Stärke von 1,26 m, im Süden von 1,04 m und im Westen von 1,22 m auf. Die Ostmauer, die schließt an das Kastnerhaus an, ist an ihrem südlichen Ende 1,59 m stark. Die Mauerstärke der in west-östlicher Richtung verlaufenden Trennwand des Erdgeschosses beträgt 1,5 m. Für die Mauern wurden unter anderem auch eiszeitliche Findlinge aus dem Schmittenbach verwendet.¹¹ Der Turm erstreckt sich über die ungewöhnliche Höhe von 23,5 m. Die unregelmäßig angeordneten rechteckigen oder quadratischen Fenster sitzen in abgefasten Steingewänden, die über Sohlbänke verfügen. Im ersten Obergeschoss findet sich an der Ostfassade eine rechteckige Türöffnung. Am gesamten Außenbau sind auch noch Reste erhabener Faschenrahmungen an den Fensteröffnungen erhalten. Die heute sichtbare Fassade wurde 2003 im Zuge der baulichen Adaptierung des Turmes ausgebessert.

An der Nordseite führt der heutige Museumseingang durch ein getünchtes Steingewände mit Eisenplattentür ins Innere. Im Nordosten liegt jener Raum mit Tonnengewölbe, den die erzbischöfliche Hofkammer 1644 beschrieben hat. Über eine abgewinkelte, rezente Holzterapie gelangt man vom Erdgeschoß in den tonnengewölbten Flur des ersten Obergeschoßes. In dessen südseitigem Raum zielt ein barockes Stuckoval die Decke. In die flachgedeckten Museumsräumlichkeiten der weiteren Obergeschoße, deren Fenster Sitznischen aufweisen, und die über rezente Böden verfügen, führt ostseitig eine abgewinkelte Holzterapie aus den 1930er Jahren. Das dritte Obergeschoß zeigt auf dem noch erhaltenen Schiebebalken sowie an Mauern und Fensteröffnungen die Brandspuren von 1770. Dies gilt auch für die Außenwände des vierten Obergeschoßes, in dem 1984 eine Holzbalkendecke eingezogen wurde. Über eine geradläufige, historische Holzstiege, gelangt man schließlich in das Dachgeschoß, dessen geschwärzte Dachbalken ebenfalls auf den Marktbrand von 1770 zurückzuführen sind. Weder von der historischen Terapie noch von der barocken Tür kann schlüssig nachgewiesen werden, dass sie auf die jeweilige Ausstattungsphase zurückgehen. Beide sind jedoch handwerklich detailliert gearbeitet und finden daher Erwähnung.

GUTACHTEN**Geschichtliche Bedeutung:**

Obwohl die historischen Anfänge des Vogtturmes aufgrund der spärlichen Quellenlage in seinen Anfängen noch nicht ausreichend wissenschaftlich erforscht sind, weist er zumindest vom 15. Jahrhundert bis in die Gegenwart eine bemerkenswerte Nutzungs- und Eigentümerkontinuität auf. Damit verzahnt er sich wesentlich mit der Entwicklung und Geschichte des Marktes Zell am See. Trotz mangelnder Quellen für die Erbauungszeit des Turmes, kann zumindest indirekt sehr wohl auf seine Bedeutung im Frühmittelalter und den Rang seiner Erbauer, auch wenn diese noch unbekannt sind, geschlossen werden. Das Recht zum Bau von Burgen und Türmen lag bis hinauf ins 13. Jahrhundert ausnahmslos in den Händen weltlicher Herrscher beziehungsweise der von ihnen Befugten.¹² Erst seit Abschluss des Vertrags zwischen Kaiser Friedrich II. und den Kirchenfürsten, der *confoederatio cum*

⁹ LAHNSTEINER 1960, S. 31/ 32.

¹⁰ DEHIO, 1986, S. 503.

¹¹ SCHOLZ, S. 5.

¹² HOCHHOLD 2013, S. 79.

principibus ecclesiasticis 1220, und dem *statutum in favorem principum* 1231 mit den weltlichen Fürsten, erhielten geistliche und weltliche Herrscher legal die Möglichkeit, eine von der zentralen Königsgewalt losgelöste Befestigungspolitik zu betreiben. Vor 1200 übten daher die vom König beziehungsweise Herzog beauftragten Grafen und deren Vögte die militärische Hoheit und die Gerichtshoheit aus. Deshalb konnten vor 1200 Burgen und Befestigungsanlagen, wie etwa Türme, ausschließlich von Grafen und deren Dienstmannschaft erbaut werden.¹³ Der Vogtturm zieht seine geschichtliche Bedeutung daher aus dem Umstand, dass er mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einem einflussreichen Adelsgeschlecht vor 1200 erbaut wurde und damit das Frühmittelalter in Zell am See dokumentiert.

Künstlerische Bedeutung:

Die architektonische Besonderheit liegt in der relativ schlanken Ausformung des hohen Turmes mit zahlreichen Detailformen, wie verschiedenen Typen von frühmittelalterlichen Steinportalen im Erdgeschoss und handwerklich aufwendig gearbeiteten, ebenfalls frühmittelalterlichen Fenstergewänden. Die Darstellung des Vogtturmes auf einem Motivbild aus dem Jahr 1798¹⁴, belegt, dass sich der Turm seither in seiner Kubatur nicht verändert hat.

Im Inneren verweisen die Gewölbe, die barocke Stuckdecke und die historistischen Türeinfassungen, auf die einzelnen Ausstattungs- beziehungsweise Nutzungsphasen und damit die lange Baugeschichte des Turmes. Vor allem die Sitznischen der jeweiligen Geschosse, in den Leibungen der Fenster, sind für die Entstehungszeit vor 1200 charakteristisch und lassen auf seine ursprüngliche Funktion als Wachturm schließen.

Kulturelle Bedeutung:

Türme hatten in der Zeit vor 1200 ausschließlich Wach- und/oder Verteidigungsfunktion. Der Vogtturm nimmt mit seiner monumentalen Erscheinung und der repräsentativen Baudetails aus der Erbauungszeit - Sitzbänke, Steingewände – eine herausragende Stellung innerhalb dieser Bauaufgabe im Bundesland Salzburg ein. Sowohl der ungefähr zeitgleich errichtete Felberturm in Mittersill, 1. Hälfte 12. Jahrhundert, als auch der Kastenturm in Bischofshofen, im 12. Jahrhundert erbaut, sind im Grundriss deutlich größer dimensioniert weisen aber nicht die Höhererstreckung des Vogtturmes auf. Der Kastenturm ist zwar in den Baudetails, Biforienfenster, etwas aufwendiger ausgestattet, was aber auf seine Auftraggeber, dem zur Erbauungszeit dem Bistum Chiemsee unterstellte ehemalige Kollegiatstift, zurückgeführt werden kann. Am Beispiel Felberturm in Mittersill ist eine Parallele zum Turm von Zell am See zu erkennen, da auch der Felberturm zumindest im 15. Jahrhundert als Getreidespeicher diente. Zusammenfassend ist aber festzuhalten, dass für die beiden heranziehbareren Vergleichsbeispiele einzelne Übereinstimmungen zum Vogtturm gefunden werden können, dieser aber in seiner dokumentierten Nutzungskontinuität und aufgrund seiner Proportion singular im überregionalen Vergleich steht. Vor allem seine Nutzung über die Jahrhunderte vom Wachturm über einen Getreidespeicher hin zu einer Wohnnutzung gibt im besonderen Auskunft über die jeweiligen kulturellen Gepflogenheiten und soziokulturellen Lebensweisen.

Bekannt ist auch, dass aus den Dachluken des Vogtturms bis Mitte des 19. Jahrhunderts „Wetter geschossen“ wurde – ein weit verbreiteter, jedoch unter Erzbischof Hieronymus Graf Colloredo (1732-1812) verbotener Brauch Unwetter abzuwehren. Eine vernichtete Ernte konnte die Existenz eines einzigen Bauernhofes gefährden. Eine Eintragung aus dem Jahre 1684 berichtet, dass Zeller Bürger 130 Gulden für das benötigte Pulver ausgegeben haben. Damit präsentiert sich der Vogtturm auch als Träger einer über Jahrhunderte gepflegten volkstümlichen Tradition.

Literatur:

- DEHIO – HANDBUCH, Die Kunstdenkmäler Österreichs, Salzburg Stadt und Land, Wien 1986.
- DOPSCH Heinz/ SPATZENEGGER Hans (Hsg.), Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, Band I/1, Salzburg 1981.

¹³ ZAISBERGER/ SCHLEGEL 1978, S. 152.

¹⁴ Ausgestellt in den Museumsräumen des Vogtturmes.

- LAHNSTEINER Josef, Unterpinzgau – Zell am See, Taxenbach, Rauris; Hollersbach 1960.
- HOCHHOLD Rainer, Cella in Bisontio – Zell im Pinzgau – Zell am See. Eine historische Zeitreise, Zell am See 2013.
- SCHOLZ Horst, Pinzgauer Bezirksarchiv, Vogtturm (Fuscher- oder Thurnhaus (Turmhaus) u. Schällehen), o.Z.
- ZAISBERGER Friederike/ SCHLEGEL Walter, Burgen und Schlösser in Salzburg. Pongau-Pinzgau-Lungau, Wien 1978.

Dr. Gerlinde Lerch
Amtssachverständige

Ing. Mag. Petra Weiss
Amtssachverständige

Den Parteien wurde im Sinne der §§ 37 und 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit Verständigung vom 25. Oktober 2017, GZ BDA-00543.obj/0001-SBG/2017, Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen.



Dazu wurden innerhalb der gesetzten Frist folgende Äußerungen abgegeben:

Mit E-Mail vom 23. November 2017 teilte Ing. Herbert Aigner, Bauverwaltung der Stadtgemeinde Zell am See im Wesentlichen mit, dass die Stadtgemeinde Zell am See die Unterschutzstellung des Vogtturmes begrüße und unterstütze. Der Vogtturm sei für Zell am See von besonderer kultureller Bedeutung und müsse daher unbedingt geschützt werden.

Ebenfalls mit E-Mail vom 23. November 2017 teilte Architekt Andreas Schmid namens des Eigentümers des Objektes zum Ermittlungsverfahren dessen Zustimmung mit. Am Vortag habe beim BDA Salzburg mit Frau Dr. Hody und Frau Dr. Lerch im Beisein von Herrn Dr. Oberschneider vom Bankhaus Spängler & Co. AG eine Besprechung über den Vogtturm stattgefunden.

Es werde auf einen vermutlichen Schreibfehler auf Seite 3 des Gutachtens hingewiesen: Der drittvorletzte Satz laute: „Im ersten Obergeschoss findet sich an der Ostfassade eine rechteckige Türöffnung“. Richtig müsse es lauten: „Im ersten Obergeschoss findet sich an der Nordfassade eine rechteckige Türöffnung.“

Bei der Besprechung sei auch das weiter entwickelte Entwurfskonzept / Studie „Museum Neu“ 22.11.2017 ausführlich besprochen worden. Namens des Bankhauses danke er für die sehr positive Aufnahme der Vorschläge für die Revitalisierung des Museums Zell am See.

Dazu wird bemerkt, dass im gegenständlichen Akt keine Vollmacht der Eigentümerin für Architekt Andreas Schmid vorliegt, die tatsächliche Lage der Türöffnung im ersten Obergeschoss jedoch von der Amtssachverständigen mittels Plan überprüft worden ist.

Die Amtssachverständige Ing. Mag. Petra Weiss hielt danach fest, dass den beiden Sachverständigen im Gutachten tatsächlich ein Fehler unterlaufen sei. Der drittvorletzte Satz auf Seite 3 laute daher: **Im ersten Obergeschoss findet sich an der Nordfassade eine rechteckige Türöffnung.**

Die Bedeutung und Bewertung des Vogtturmes im Gutachten als Denkmal wurden nicht bestritten.

Das Bundesdenkmalamt hat erwogen:

Die Feststellung des öffentlichen Interesses ist ausschließlich nach der geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung des Denkmals zu prüfen (VwGH 27. 2. 2003, 2002/09/0100, zitiert bei Bazil/Binder-Krieglsteir/Kraft, Das österreichische Denkmalschutzrecht², Wien 2015, § 3 Rz 4). Fragen der Revitalisierung des Museums sind in diesem Verfahren unbeachtlich.

Wie aus dem schlüssigen Amtssachverständigengutachten hervorgeht, kommt dem Vogtturm geschichtliche, künstlerische und kulturelle Bedeutung zu.

Das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung dieses Denkmals erachtet die Behörde aus Folgendem für gegeben:

Der Vogtturm dokumentiert aufgrund der sehr hohen Wahrscheinlichkeit, dass er von einem einflussreichen Adelsgeschlecht vor 1200 erbaut worden ist, das Frühmittelalter in Zell am See. Zumindest seit dem 15. Jahrhundert bis in die Gegenwart weist der Turm eine Nutzungs- und Eigentümerkontinuität auf. Hervorzuheben ist die relativ schlanke Ausformung des hohen Turmes mit zahlreichen Detailformen, wie verschiedenen Typen von frühmittelalterlichen Steinportalen und Fenstergewänden. Die Sitznischen in den Leibungen der Fenster in den jeweiligen Geschossen sind für die Entstehungszeit vor 1200 charakteristisch und lassen auf seine ursprüngliche Funktion als Wachturm schließen. Die Gewölbe, die barocke Stuckdecke und die historistischen Türeinfassungen verweisen auf die lange Baugeschichte des Turmes. Die Darstellung auf einem Motivbild aus dem Jahr 1798 belegt, dass sich der Turm seither in seiner Kubatur nicht verändert hat. Mit seiner monumentalen Erscheinung und den repräsentativen Baudetails aus der Erbauungszeit nimmt der Vogtturm eine herausragende Stellung innerhalb der Türme – es sind laut Gutachten zwei Vergleichsbeispiele aus dem Land Salzburg heranziehbar – in diesem Bundesland ein. Aus den Dachluken des Vogtturmes wurde bis Mitte des 19. Jahrhunderts „Wetter geschossen“, weshalb der Vogtturm auch als Träger einer über Jahrhunderte gepflegten volkstümlichen Tradition fungiert.

Die besondere Wertigkeit des Vogtturmes für den österreichischen Kulturgutbestand ist vor allem im Zusammentreffen der oben angeführten Denkmaleigenschaften, in dem ihm zukommenden Seltenheitswert und Dokumentationscharakter zu sehen.

Im Ergebnis würde der Verlust des Vogtturmes zumindest aus regionaler (lokaler) Sicht zu einer Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung führen, sodass die Erhaltung des Gebäudes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Damit ist im Sinne des oben zitierten Gesetzes der in Rede stehende Vogtturm unter Denkmalschutz gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Ergeht an:

- a) das Bankhaus Carl Spängler & Co Aktiengesellschaft, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg
- b) den Landeshauptmann von Salzburg, Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseegasse 10, 5010 Salzburg
- c) die Stadtgemeinde Zell am See, Brucker Bundesstraße 2, 5700 Zell am See
- d) den Bürgermeister der Stadtgemeinde Zell am See, Brucker Bundesstraße 2, 5700 Zell am See

Nachrichtlich an:

- 1) das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Kultur, Postfach 527, 5010 Salzburg
- 2) die Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See


Wien, am 18. Dezember 2017

Die Präsidentin:

Prof. Dr. Barbara NEUBAUER



(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	serialNumber=1537471,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-12-19T08:40:25+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bda.at